

Langenberger Spielverein 1916 e.V.



-Satzung-

eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Velbert Nr. VR 615

off. Vereinsanschrift
für Mitteilungen an die Vereinsgeschäftsstelle oder Kündigung der Mitgliedschaft
Langenberger Spielverein 1916 e.V., Postfach 110 385, 42531 Velbert

Druck: Langenberger Spielverein 1916 e.V. -Geschäftsstelle-

Ausgabe: April 2009

§ 1 – Name und Zweck des Vereines

1. Der Verein wurde am 1.9.1921 durch den Zusammenschluss des Oberbonsfelder FV 1916, des Sportvereines Teutonia Nierenhof und der Fußballabteilung des Langenberger Turnverein 1861 gegründet. Der Verein führt den Namen Langenberger Spielverein 1916 e.V.. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.
2. Der Langenberger Spielverein 1916 e.V., mit Sitz in Velbert-Langenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerliche Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung und die Ausbildung des Sportes. Neben der Sportart Fußball können in dem Verein auch alle anderen vom Deutschen Sportbund anerkannt und geförderten Sportarten angeboten werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile der geleisteten Sacheinlagen oder sonstige Werte zurück.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereines der Stadt Velbert zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Unterstützung der Sportjugend der Stadt Velbert zu verwenden hat.
7. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
8. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen - Nr. VR 615

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge durch Banklastschrift oder Dauerauftrag.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand nach vorliegendem schriftlichem Antrag (Sportler und Übungsleiter begründen spätestens am Tage des Beginns der sportlichen Betätigung automatisch die Mitgliedschaft)
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere somit im Fußballverband Niederrhein e.V., dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. und im Deutschen Fußball-Bund. Bei anderen Sportarten gilt immer stets entsprechendes. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereines und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört anzuerkennen und zu achten.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verein beträgt 12 Monate, beginnend vom ersten des Monats, der auf den Tag der Beitrittserklärung folgt. Die Beitragszahlung erfolgt 1/1 jährlich zum 1.1. oder ½ -jährlich zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur durch eingeschriebenen Brief oder Postkarte gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand über die offizielle Vereinsanschrift zugestellt werden. Die Kündigung ist nur wirksam zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit der Wirksamkeit der Kündigung alle Ansprüche an den Verein. Es bedarf keiner Kündigungsbestätigung seitens des Vorstandes des Vereines. Eine Erstattung von Beitragsüberzahlungen erfolgt nicht.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes oder Vereins schädigendes Verhalten). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Beschwerderecht innerhalb von 3 Monaten nach Verkündung des Vereinsausschlusses zu.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 4 – Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört. Insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. Bei anderen Sportarten als Fußball gilt entsprechendes.

§ 5 – Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Sportausschüsse bzw. Abteilungsleitungen
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 – Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1.Vorsitzenden (Vereinspräsident)
2. dem stellv. Vorsitzenden (Vereinsvizepräsident)
3. dem Schatzmeister (Kassenleiter)
4. dem Geschäftsführer
5. den Sport-Abteilungsleitern
6. dem Leiter des Jugendausschusses

1. Gesetzliche Vertreter des Vereines sind der Vereinspräsident, der Vereins-Vizepräsident und der Geschäftsführer. Gesamthandlungsberechtigt sind hiervon zwei Personen nur gemeinschaftlich. Für die Finanzgeschäfte gilt gleichlautendes, es wird hier der Geschäftsführer durch den Schatzmeister (Kassenleiter) ersetzt). Diese sind berechtigt, für die Aufrechterhaltung der Vereins-Finanzgeschäfte Kredite oder Darlehn im Namen des Vereines aufzunehmen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Wahl eines 3.Vorsitzenden ist möglich, er gehört jedoch nicht satzungsmäßig zum Vorstand.
2. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung der Vertretungsberechtigungen ein zweites Amt übernehmen.

§ 7 – Sportausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Der Jugendausschuss wählt seinen Leiter/Leiterin selbst und gibt sich auch die Jugendordnung selbst, soweit diese nach den Verbandsrichtlinien erforderlich sind.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern und den mit der Bildung des Ausschusses verbundenen Zweck zu erfüllen.

§ 8 – Hauptversammlung

Im Kalenderjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, möglichst in der 1.Hälfte des Kalenderjahres. Alle drei Jahre erfolgt in der Hauptversammlung die Neuwahl des Vorstandes. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch Aushang und Presseinfo einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
- b. Entlastung des Vorstandes und Ausschüsse
- c. Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese drei Jahre im Amt sind. Die zwei gewählten Kassenprüfer können auf 3 Jahre einmal wiedergewählt werden.
- d. Bestätigung des Leiters/Leiterin des Jugendausschusses
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages und der evtl. Abteilungs-Sonderbeiträge
- f. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes, des Sozialwartes und des Stellvertreters des Geschäftsführers. Auf die Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers kann die Versammlung verzichten.
- g. Satzungsänderungen

§ 9 – Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Hauptversammlung anwesenden Mitglieder wirksam. Stimmberichtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.

Als Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, gelten alle Jugendliche unter 16 Jahren mit dem Tage des Eintritts in den Verein.

§ 10 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vereinspräsident und sein Stellvertreter sind für einen guten Kontakt mit allen Verbandsinstanzen, den örtlichen und kommunalen Sportausschüssen, der Stadtverwaltung, dem Stadtrat und der Sport- und Lokalpresse verantwortlich. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht über die Arbeit der Ausschüsse. Der Vereinspräsident und sein Stellvertreter sind für die strikte Durchführung und Überwachung aller Vorstand- und Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, alle Vorstandsmitglieder bei Pflichtverletzung von ihrem Posten zu suspendieren und evtl. entsprechende Neuwahlen zu veranlassen. Alle über den normalen Geschäftsverkehr hinaus gehenden Finanz Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters (Kassenleiters) sowie des Vorstandes, soweit diese über die Angaben in § 6 hinausgehen.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht beeinflusst werden und sind nur dem Gesamtvorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereines eine Vergütung in Form einer Pauschale für ehrenamtliche Vereinstätigkeit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen, ausreichend begründeten Antrag stellen.

§ 12 – Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereines soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schiedsrichter, die dann wiederum einen Obmann aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird dieser durch den Vorstand bestimmt.

Vereinsatzung des Langenberger Spielverein 1916 e.V. - Seite 7 -

§ 13 – Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereines, kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden in der Hauptversammlung gewählt. Es können in der Hauptversammlung zwei Stellvertreter gewählt werden.
4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen. Ist auf Ausschuss erkannt, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschuss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Zeit zu bewähren.
5. Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und es wird endgültig beschlossen.
6. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit ausreichender Begründung binnen einer Frist von drei Monaten seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes schriftlich einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 14 – Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden Vereinsmitglieder nach 50-jähriger, ununterbrochener, treuer Mitgliedschaft im Verein. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages endet hier mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vereinsmitglied die Ehrenmitgliedschaft formell erhalten hat.
2. Mitglieder, die sich durch langjährige, aktive und besondere Tätigkeit als Sportler oder in der Vereinsführung überzeugende Verdienste um die Förderung des Vereines erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 15 – Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können von dem Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten sind und in der Hauptversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftliche eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2.Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen,

Vereinsatzung des Langenberger Spielverein 1916 e.V. - Seite 8 -

Der vorstehende Satzungstext wurde in der Hauptversammlung des Langenberger Spielverein 1916 e.V. am 17.03.1997 beschlossen. Dieser Satzungstext ist Bestandteil des Vereinsregisters beim Amtsgericht Velbert

Änderungen/Ergänzungen zu § 6 und zu § 10 wurden in der Hauptversammlung am 06.04.2009 beschlossen.

Der Vorstand gem. Satzung am 06. April 2009

Thorsten Martin

-Vereinspräsident-

Eberhard Weiß

-Vereins-Vizepräsident-

Rolf-Werner Holz

-Schatzmeister (Kassenleiter) –

Andre Küpper

-Geschäftsführer-

Werner Dattenberg

-Sport-Abteilungsleiter Fußball-

Michael Bohm

-Leiter des Jugendausschusses-

Langenberger Spielverein 1916 e.V.



Beitrags- Ordnung

Abteilung Fußball-Senioren

Druck: Langenberger Spielverein 1916 e.V. –Geschäftsstelle-

Ausgabe: April 2009

off. Vereinsanschrift

für Mitteilungen an die Vereinsgeschäftsstelle oder Kündigung der Mitgliedschaft

Langenberger Spielverein 1916 e.V., Postfach 110 385, 42531 Velbert

1. Der Langenberger Spielverein 1916 e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder.
2. Die Aufnahmegebühr bei Vereineintritt für aktive Sportler beträgt 12,- Euro.
3. Die zahlenden Mitglieder werden nach folgenden Gruppen unterschieden:
 - Gruppe I – Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (Aktive ab Spielerlaubnis für Senioren)
 - Gruppe II – Erwachsene über 65 Jahre
4. Der Beitrag beträgt ab 01.01.2009

	Jahresbeitrag	½ jährliche Abbuchung	Monatlich (zum Vergleich)
Gruppe I	144,- Euro	72,- Euro	12,- Euro
Gruppe II	120,- Euro	60,- Euro	10,- Euro

5. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig am 1.1. und 1.7. des laufenden Jahres (jährliche Zahlung ist möglich, die Fälligkeit ist dann am 1.1. des laufenden Jahres). Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Verein maßgebend. Die Wiederaufnahme in den Langenberger Spielverein 1916 e.V. setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren. Änderungen (Kto-Nr., Geldinstitut o.a.) sind unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Anfallende Stornogebühren des Geldinstitutes bei Lastschriftinzugsverfahren werden dem Mitglied weiterbelastet.
6. Für Selbstzahler (Einzelüberweisung oder Dauerauftrag oder Barzahlung) wird ein pauschaler Kostenersatz von zusätzlich 5,- Euro im Kalenderjahr berechnet.
7. Beitragsfrei gestellt sind:
 - a) Ehrenmitglieder gem. Vereinssatzung
 - b) Ehrenamtlich im Verein tätige Trainer und Mitarbeiter der Jugendabteilung
 - c) Mitglieder des Hauptvorstandes
 - d) aktive Schiedsrichter
 - e) Mitglieder bei besonderen Härtefällen durch Einzelbeschluss des Hauptvorstandes. Gleiches gilt für Beitrags-Stundungen oder Beitrags-Ermäßigungen. Dies gilt nur so lange, wie der Freistellungsgrund Gültigkeit hat.
8. Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Verein vom Mitglied schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gehen die evtl. zur Ermittlung der Angaben anfallenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes (vgl. zu Ziffer 5 –Kontendaten-).

9. Beitragsänderungen sind nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung gem. Satzung) mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
10. Einen Monat nach Fälligkeit (vgl. zu Ziffer 5) werden säumige Mitglieder gemahnt. Die Mahngebühr beträgt pauschal 5,- Euro. Aktive Mitglieder, die Rückstände nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit beglichen haben, sind für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb vereinsintern gesperrt. Der/die Mannschaft- / Abteilungsleitung wird schriftlich oder mündlich durch den Hauptvorstand informiert. Der Spielerpass wird durch den Hauptvorstand eingezogen.
11. Zahlt ein Mitglied 6 Monate nach Fälligkeit nicht, wird ein gerichtliches Mahn- und Beitreibungsverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann sich auch eines Inkasso-Büros bedienen. Wer mindestens 12 Monate Beitragsrückstände aufweist, wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Eine entsprechende Mitteilung der Geschäftsstelle wird dem säumigen Mitglied schriftlich zugestellt. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.
12. Bei Zahlungsverzug und Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei aktiven Mitgliedern eine Vereinsfreigabe nicht eher, bis alle Forderungen des Vereines vollständig beglichen sind (soweit dies die passrechtlichen DFB-Vorschriften ermöglichen).
13. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbindet das beitragspflichtige Mitglied nicht von der Beitrags-Zahlungsverpflichtung für bestehende Beitragsrückstände.
14. Entstandene Beitrags-Überzahlungen bedingt durch Kündigung der Mitgliedschaft werden nicht zurück erstattet.
15. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. oder 31.12. des Jahres möglich. Er muss schriftlich nachweislich durch Einschreiben (vorzugsweise Postkarte) gegenüber dem Vorstand an die off. Vereinsadresse (siehe Seite 2) erfolgen. Die Kündigung kann schriftlich vom Verein bestätigt werden.
16. Die beitragspflichtige Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Rechnerisch beitragspflichtig beginnend ab 1.1. oder 1.7. des Jahres ab Begründung der Mitgliedschaft, plus der Monate, ab dem Monat des Eintritt in den Verein (vgl. zu Ziffer 5).
17. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungsbeschlüsse zu einzelnen Ziffern der Beitragsordnung berühren nicht die fortbestehende Gültigkeit der anderen Ziffern.

➤ Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 29.11.2006 beschlossen worden und ist mit Wirkung von 01.01.2007 ab in Kraft.